

Einsatz von Waagen im gesetzlich geregelten Bereich

Die „Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen“ SR941.213 schreibt unter anderem vor, für welche Anwendungen Waagen eingesetzt werden müssen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen:

Art. 2 Geltungsbereich

Nichtselbsttätige Waagen unterstehen dieser Verordnung, wenn sie verwendet werden zur:

- a. Bestimmung der Masse im Handel und Geschäftsverkehr sowie im Hinblick auf die Erstellung von Gutachten für gerichtliche Zwecke und die Anwendung von Rechtsvorschriften, namentlich zur Berechnung einer Gebühr, eines Zolles, einer Abgabe, einer Zulage, einer Strafe, eines Entgelts, einer Entschädigung oder ähnlicher Zulagen;
- b. ...
- c. Bestimmung des Preises entsprechend der Masse für den Verkauf in offenen Verkaufsstellen und bei der Herstellung von Fertigpackungen.

Wird eine Waage für das Bestimmen eines Gewichtes verwendet, aufgrund dessen der An- oder Verkaufspreis errechnet wird, so muss die Waage den gesetzlichen Bestimmungen dieser Verordnung genügen. Dasselbe gilt, wenn die Waage für die Berechnung einer Gebühr benützt wird (z.B.: Entsorgungs-, Zoll- oder Fracht- Gebühr abhängig vom Gewicht).

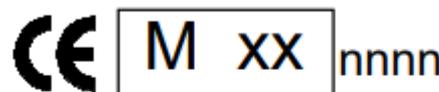
Ob eine Waage die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, ist unter anderem anhand der folgenden Zeichen ersichtlich, die an der Waage angebracht sein müssen:

- Eine schweizerische Zulassung ist vorhanden
(Für neue Waagen seit dem 30.04.2009 nicht mehr zulässig):
x = Platzhalter für die Messmittelkategorie - nicht immer zwingend aufgedruckt
n = Platzhalter für die Zulassungsnummer – zwingend

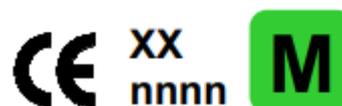


oder

- Eine Europäische Zulassung ist vorhanden:
x = Platzhalter für das Jahr der Inverkehrbringung
n = Platzhalter für die Nummer der Konformitätsbewertungsstelle
Bei einer europäischen Zulassung muss Ihnen der Inverkehrbringer auch eine Konformitätserklärung abgeben!



Kennzeichnung von Waagen bis zum 19.04.2016:



Waagen ohne eines dieser Zulassungszeichen dürfen im gesetzlich geregelten Bereich nicht eingesetzt werden!

Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist gemäss der „Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen“ SR941.213 die Verwenderin der Waage:

3. Abschnitt: Pflichten der Verwenderin

Art. 15 Waagen für die Verwendung nach Art. 2 Bst. a und c

¹Die Verwenderin ist dafür verantwortlich, dass die von ihr verwendete Waage den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Das Eichamt überprüft bei den periodisch durchgeführten Eichungen in den Betrieben unter anderem die Einhaltung dieser Vorschriften.



Entspricht ein Messmittel bei der Nacheichung den gesetzlichen Vorschriften, wird es mit einer Eichmarke versehen, welche die Dauer der Gültigkeit der Eichung anzeigt (im Bsp. bis Juli 2024).